

Kraftfahrzeug: Kurzzeitkennzeichen beantragen

Das **Kurzzeitkennzeichen** ist für Fahrzeugüberführungen und Probefahrten an nicht zugelassenen Fahrzeugen vorgesehen. Dies betrifft:

- Probefahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit,
- Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort innerhalb Deutschlands oder in EU-Mitgliedstaaten, sofern das Kurzzeit-Kennzeichen dort akzeptiert ist.

Die örtlich zuständige Zulassungsbehörde (Wohn-/Firmensitz des Antragstellers) oder die für den Standort des Fahrzeuges zuständige Zulassungsbehörde hat bei Bedarf ein Kurzzeitkennzeichen zuzuteilen. Der Standort des Fahrzeuges ist durch Vorlage des Kaufvertrages, einer verbindlichen Bestellung oder eines ähnlich geeigneten Nachweises zu belegen.

Mit Kurzzeitkennzeichen versehene Fahrzeuge müssen eine Betriebserlaubnis und gültige Hauptuntersuchung und wenn erforderlich Sicherheitsprüfung haben.

Kann dies nicht nachgewiesen werden, muss das Kurzzeitkennzeichen in der für den aktuellen Standort des Fahrzeuges zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden und es sind nur Fahrten

- im Zusammenhang mit der Erlangung einer (neuen) Betriebserlaubnis zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die das Kurzzeitkennzeichen zugeteilt hat, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück zulässig.

bzw.

- zur Erlangung einer gültigen Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück zulässig. Diese Beschränkung erlischt, sobald eine gültige HU/SP nachgewiesen wird. Wird dem Fahrzeug keine Mängelfreiheit bescheinigt, d.h. die HU/SP wird nicht positiv abgeschlossen, dürfen Fahrten zur unmittelbaren Reparatur des Fahrzeuges in einer nächstgelegenen geeigneten Einrichtung im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden.

Mögliche Beschränkungen der Nutzung des Kurzzeitkennzeichens werden in den Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen eingetragen.

Bei Beantragung des Kurzzeitkennzeichens muss das Fahrzeug, welches damit gefahren werden soll, bekannt sein. Das heißt, die bisherige Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. II oder das COC-Papier (EG-Typgenehmigung) müssen (mindestens in Kopie) vorgelegt werden.

Das Kurzzeitkennzeichen darf nur an einem Fahrzeug verwendet werden, eine wechselnde Verwendung an mehreren Fahrzeugen ist nicht zulässig.

Gültigkeit: maximal 5 Tage ab dem Tag der Beantragung

Das Ablaufdatum ist auf der rechten Seite des Kennzeichens in ein gelbes Feld geprägt.
Nach Ablauf der Gültigkeit darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden.

Telefonische Terminvereinbarung über die Behördenrufnummer 115 möglich!

Voraussetzungen

Das Fahrzeug darf in den Fahrzeugregistern nicht den Status „zugelassen“ haben. Gegebenenfalls muss es vor Zuteilung des Kurzzeitkennzeichens außer Betrieb gesetzt werden.

Kosten

Grundgebühr 13,10 Euro

Im Einzelfall können zur Grundgebühr zusätzliche Kosten hinzukommen.

Zahlungsmöglichkeiten

Bar, EC-Karte

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweis oder Reisepass** (*Original*)
 - Bei einer Bevollmächtigung ist der Personalausweis oder Reisepass des Fahrzeughalters und der bevollmächtigten Person im Original vorzulegen.
 - Bei juristischen Personen ist der Personalausweis oder Reisepass des Geschäftsführers bzw. der laut Registereintrag vertretungsberechtigten Person vorzulegen.
- **Vollmacht** (*Original*)
Nur erforderlich, wenn der Antragsteller nicht persönlich in der Kfz-Zulassungsbehörde vorspricht.
- **Gewerbeanmeldung und ggf. Handelsregisterauszug**
Nur bei Firmen erforderlich.
- **Auszug aus dem Vereinsregister**

Nur bei Vereinen erforderlich.
- **Briefkopf mit vollständiger Absenderangabe**

Nur bei Behörden, Kirchen, Freiberuflern erforderlich.
- **Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) oder Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder COC-Papier (Certificate of Conformity/EG-Typengenehmigung)** (*Kopie*)
- **Versicherungsbestätigung für Kurzzeitkennzeichen**
Mündliche Bekanntgabe der vom Versicherer vergebenen Bestätigungsnummer
- **gültiger Prüfbericht Hauptuntersuchung** (*Kopie*)

Entfällt

- bei Fahrzeugen, bei denen die erste Hauptuntersuchung noch nicht fällig war.
- wenn auf der Vorderseite der Zulassungsbescheinigung Teil I durch die Zulassungsbehörde eine gültige Hauptuntersuchung eingedruckt ist.
- **Prüfbericht Sicherheitsprüfung (Kopie)**
Nur erforderlich für Fahrzeuge, für die eine Sicherheitsprüfung vorgeschrieben ist.
- **Kaufvertrag/ Rechnung/ Bestellung (Kopie)**
Nur erforderlich zum Nachweis des Standortes des Fahrzeuges, wenn der Antragsteller seinen Wohn-/ Firmensitz nicht in Chemnitz hat.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- Fax: 0371 488-3396
- E-Mail: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Bearbeitungszeit

10 Minuten

Rechtsgrundlagen

§ 16a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Kraftfahrzeugzulassungsbehörde

Bürgerhaus am Wall
Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3396

E-Mail.: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 18:00
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 - 18:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann nur eine begrenzte Anzahl an Personen ohne Termin angenommen werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.